



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sozialamt
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

An die regionalen Sozialdienste

An die Sozialkommissionen

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Aide sociale
Sozialhilfe

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

E-Mail: sasoc@fr.ch
Postkonto: 17-1539-1 (Kantonaler Finanzdienst)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
Dossier-Nr.:
Ihr Zeichen:

Freiburg, 12. Dezember 2013

Erfassung der Kosten im Zusammenhang mit der Änderung des Ansatzes der Prämienverbilligung für Bedürftige ab 1. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie bereits wissen, hat der Staatsrat im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen beschlossen, dass die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger materieller Hilfe nach Sozialhilfegesetz künftig nicht mehr 100 % betragen wird. Entsprechend ihrer letzten Steuer-
veranlagung gelten für sie ab 2014 die Ansätze der vom Staatsrat festgesetzten Durchschnittsprämie nach Artikel 6 Abs. 1 Bst. a - d der Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP).

Um die Höhe der jährlichen Kosten im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung in Erfahrung zu bringen, müssen diese unter einem neuen Sozialhilfegrund erfasst werden: Code 30 «Ungenügende Verbilligung der KVG-Prämien». Bitte beachten Sie jedoch Folgendes:

- > Für Dossiers von Personen, die aufgrund des Wegfalls der 100 %-Prämienverbilligung bedürftig geworden sind, ist der neue Code 30 zu verwenden.
- > Für Dossiers von Personen, die z. B. wegen Sozialhilfegrund 07 bereits materielle Hilfe beziehen, ändert der Sozialhilfegrund nicht. **Lediglich der Rechnungsbeleg der Restprämie ist mit Code 30 zu erfassen.** Dadurch entstehen zwei Rechnungen. Für die ungedeckten Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, ändert sich nichts.
- > Wir informieren Sie, dass die Kosten betreffend der Restprämie für Schweizer Bürger ZUG (-2 Jahre) nicht dem Heimatkanton verrechnet werden können. Deshalb sind diese auf 40 % Staat / 60 % Gemeinde aufzuteilen.
- > Übrigens: Um Kosten und Zeit zu sparen sind die Quartalsrechnungen ab 2014 / 4. Quartal 2013 dem KSA als PDF einzureichen. Die entsprechend unterzeichneten Abrechnungen sind weiterhin an uns zu richten. In diesem Zusammenhang wird Herr Buttigieg der Firma Inprotel alle RSD kontaktieren (unabhängig der Software). Die Kosten für die Anpassung übernimmt das Kantonale Sozialamt.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.



François Mollard
Amtsvorsteher